



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN

Rechtssammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

1.1-1

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

vom 24. Juni 2026 (Stand 24. Juni 2026)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Finanzhaushalt

II Organisation

- Art. 4 Organe
- Art. 5 Rücktritte
- Art. 6 Amtliche Publikationen

III Die Stimmberechtigten

- Art. 7 Ausübung der Rechte
- Art. 8 Wahlen an der Urne
- Art. 9 Sachgeschäfte an der Urne
- Art. 10 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung
- Art. 11 Fakultatives Referendum
- Art. 12 Einberufung der Gemeindeversammlung
- Art. 13 Einladung
- Art. 14 Botschaft
- Art. 15 Ordnung
- Art. 16 Traktanden
- Art. 17 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften
- Art. 18 Abstimmungen
- Art. 19 Protokoll
- Art. 20 Initiative
- Art. 21 Petition, Anfrage

IV Die Behörden

a. Allgemeines

- Art. 22 Amtsdauer
- Art. 23 Ausstandspflicht
- Art. 24 Schweigepflicht

b. Der Gemeinderat

- Art. 25 Zusammensetzung
- Art. 26 Organisation
- Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 28 Einbürgerungen
- Art. 29 Delegation von Aufgaben
- Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis
- Art. 31 Geschäftsordnung
- Art. 32 Information
- Art. 33 Sitzungen
- Art. 34 Dringliche Geschäfte

c. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

- Art. 35 Aufgaben und Befugnisse

d. Die Schulkommission

- Art. 36 Zusammensetzung
- Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 38 Sitzungen
- Art. 39 Delegation von Aufgaben
- Art. 40 Schulordnung

e. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin

- Art. 41 Aufgaben und Befugnisse

f. Das Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung

Art. 43 Aufgaben

g. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 44 Zusammensetzung

Art. 45 Aufgaben

Art. 46 Externe Unterstützung

Art. 47 Berichterstattung

h. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit

Art. 48 Aufgaben und Befugnisse

Art. 49 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

Art. 50 Anstellungsbedingungen

V Rechtspflege

Art. 51 Rechtsmittel

VI Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Die Gemeinde Tobel-Tägerschen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde Tobel-Tägerschen wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Sie erfüllt auch die Aufgaben des Kindergartens und der Primarschule gemäss dem Gesetz über die Volksschule.

Art. 3 Finanzhaushalt

¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen.

² Die verfügbaren Mittel sind effektiv und effizient einzusetzen.

II Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten
2. Die Gemeindebehörden
 - a) der Gemeinderat
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
 - c) die Schulkommission
 - d) der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
 - e) das Wahlbüro
 - f) die weiteren Kommissionen
3. Die Rechnungsprüfungskommission
4. Die Mitarbeitenden der Verwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit

Art. 5 Rücktritte

Die Mitglieder des Gemeinderats, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Amtliche Publikationen

Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind sie an den öffentlich zugänglichen Anschlagkästen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.

III Die Stimmberechtigten

Art. 7 Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Art. 8 Wahlen an der Urne

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- e) die Mitglieder des Wahlbüros

² Die Wahlen gemäss lit. d und e können in stiller Wahl erfolgen. Die stille Wahl erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt.

³ 20 Stimmberechtigte können innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlgangs verlangen.

Art. 9 Sachgeschäfte an der Urne

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- b) Initiativbegehren
- c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- d) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform
- e) Finanzkompetenzen:
 - Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über 2 Mio. Franken
 - Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000
 - Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 2 Mio. Franken
 - Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als 2 Mio. Franken beträgt
- f) Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen

Art. 10 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

¹ Finanzielle Sachgeschäfte:

- a) Genehmigung der Budgets und des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen
- c) Finanzkompetenzen:
 - Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über Fr. 100'000 bis 2 Mio. Franken
 - Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000 bis Fr. 200'000
 - Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken
 - Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken beträgt
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement
- e) Einzelne Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn die Mehrheit dies verlangt

² Allgemeine Sachgeschäfte:

- a) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde
- b) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe
- c) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen

- d) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen
- e) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
- f) Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind Beschlüsse des Gemeinderats über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

Art. 12 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

² In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung spätestens vier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.

Art. 13 Einladung

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.

Art. 14 Botschaft

¹ Alle Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderats vorzulegen.

² Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.

³ Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

⁴ Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Gemeinderat die Art der Zustellung der Botschaft fest.

Art. 15 Ordnung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.

Art. 16 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 17 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch an der übernächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 18 Abstimmungen

¹ Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

Art. 19 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin zu unterschreiben und spätestens 28 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen im Anschlagkasten und auf der Website der Politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.

² Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.

Art. 20 Initiative

¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.

² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte das Initiativbegehren unterzeichnen.

³ Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

⁴ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von sechs Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.

⁵ Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 21 Petition, Anfrage

Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.

IV Die Behörden

a. Allgemeines

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 23 Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 24 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben Verschwiegenheit zu wahren.

b. Der Gemeinderat

Art. 25 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 26 Organisation

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung der Gemeinde nach innen und aussen und Verantwortung für die gesamte Gemeindeverwaltung
- b) Verantwortung für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und Erlass von Reglementen und Weisungen
- c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften
- d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Finanzierungen
- e) Finanzkompetenzen:
 - Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 100'000
 - Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000
 - Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert bis 1 Mio. Franken
 - Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis 1 Mio. Franken beträgt
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- g) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
- h) Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungen
- i) Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen oder Gemeindewegen
- j) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessverfahren
- k) Beschlüsse über Grenzbereinigungen
- l) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- m) Festlegung der Tarife
- n) Beschluss über den Stellenplan in der Gemeindeverwaltung
- o) Anstellung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin
- p) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals, soweit für das Personal der Schule nicht kantonale Bestimmungen massgebend sind, sowie der Besoldungen von Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulkommission, Schulpräsident oder Schulpräsidentin und der Kommissionen
- q) Folgende Ernennungen:
 - Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin
 - Mitglieder der Schulkommission
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
 - selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung

- r) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist
- s) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- t) Erlass Stellenbeschrieb des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
- u) Entscheid über ein Rücktrittsgesuch eines Behördenmitglieds im Laufe der Amtsdauer

Art. 28 Einbürgerungen

Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.

Art. 29 Delegation von Aufgaben

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, einer Drittperson oder -firma im Mandatsverhältnis oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

Art. 31 Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulpräsident oder Schulpräsidentin, Schulkommission, übrigen Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

Art. 32 Information

¹ Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsveranstaltungen durch.

³ Er bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.

Art. 33 Sitzungen

¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderats können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

⁴ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

⁶ Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

⁷ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.

Art. 34 Dringliche Geschäfte

Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin. Er oder sie orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.

c. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

Art. 35 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

² Er oder sie führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung. Er oder sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

³ Er oder sie führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung. Er oder sie führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm oder mit ihr alle Beschlüsse, Protokolle, Verfügungen, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderats.

⁴ Er oder sie besorgt im Auftrag des Gemeinderats die Information an die Bevölkerung.

d. Die Schulkommission

Art. 36 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Schulkommission ist zuständig für die Belange des Kindergartens und der Primarschule, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.

² Sie überwacht die Schulführung. Sie genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.

³ Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur oder in personalrechtlichen Angelegenheiten an die Personalrekurskommission abschliessend über:

- a) Organisatorische Massnahmen wie Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen und Schulleitungsstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulhäuser und Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen
- b) Anstellung und Entlassung von Personal für die Primarschule und den Kindergarten
- c) Pädagogische Massnahmen
- d) Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern
- e) Einreichung von Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

⁴ Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat in Schulangelegenheiten Antrag für:

- a) Jährliches Budget für den laufenden Betrieb
- b) Neue einmalige, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 20'000
- c) Neue jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 5'000
- d) Grundstücksgeschäfte für die Belange der Schule
- e) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- f) Alle übrigen Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderats, soweit dieser sie nicht ausdrücklich an die Schulkommission delegiert hat

g) Stellenbeschrieb des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin

Art. 38 Sitzungen

¹ Die Schulkommission tritt auf Einladung des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.

² Mindestens zwei Mitglieder der Schulkommission können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen der Schulkommission sind nicht öffentlich.

⁴ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

⁶ Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

⁷ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.

Art. 39 Delegation von Aufgaben

Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, der Schulleitung oder der Schulverwaltung übertragen.

Art. 40 Schulordnung

Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung, welche die Regeln und Vorschriften für den Schulbetrieb und die Rechte und Pflichten von Schülern, Eltern und Angestellten der Schule festlegt.

e. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin

Art. 41 Aufgaben und Befugnisse

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin steht dem Kindergarten, der Primarschule und weiteren gemäss Volksschulgesetz festgelegten Bereichen vor und vertritt diese nach innen und aussen. Er oder sie leitet die Sitzungen der Schulkommission und führt die Schulleitung. Er oder sie erledigt jene Aufgaben, die ihm oder ihr von der Gesetzgebung, von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat, von der Schulkommission sowie von der Geschäftsordnung übertragen werden. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin erfolgt in der Geschäftsordnung.

f. Das Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 6 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

Art. 43 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

g. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 44 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

Art. 46 Externe Unterstützung

Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.

Art. 47 Berichterstattung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie kann dem Gemeinderat, der Schulkommission oder der Gemeindeverwaltung Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

² Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen und muss den Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

h. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit

Art. 48 Aufgaben und Befugnisse

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderats übertragen sind.

Art. 49 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindeverwaltung operativ. Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

² In der Funktion als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin nimmt er oder sie an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.

³ Er oder sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

⁴ Er oder sie verwaltet die Registratur und das Archiv.

Art. 50 Anstellungsbedingungen

Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantons für Angestellte der Schule.

V Rechtspflege

Art. 51 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Änderungstabelle

Nachführung sämtlicher Änderungen dieses Erlasses.

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	GV 24.06.2026		Erstfassung; ersetzt die Gemeindeordnung vom 16. Januar 2017

VI Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 16. Januar 2017.

² Alle weiteren zur vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen genehmigt am 24. Juni 2026.

Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen



Rolf Hubmann
Gemeindepräsident



Daniel Wendel
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 18. August 2026
mit RRB Nr. 487

Inkrafttreten gemäss Art. 52 Abs. 1: 19. August 2026

Der Regierungspräsident



Urs Martin

Der Staatschreiber



Dr. Paul Roth



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 18. August 2026

Nr. 487

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde (PG) Tobel-Tägerschen haben an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 der total revidierten Gemeindeordnung zugestimmt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2026 ersucht die PG Tobel-Tägerschen um Genehmigung der total revidierten Gemeindeordnung.

Die Änderungen der Gemeindeordnung lassen keinen Widerspruch zu übergeordnetem Recht erkennen und sind demzufolge zu genehmigen.

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die total revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 24. Juni 2026 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen, Hauptstrasse 22, 9555 Tobel (durch DIV; mit einem Exemplar der Gemeindeordnung mit Genehmigungsvermerk)
 - Zustellung intern
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

